



An alle öffentlichen Schulen

1 R - 9 - 82020

01.08.2022

Hinweise zur Benutzung von privaten Kraftfahrzeugen durch Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und sonstige Begleitpersonen im Rahmen von schulischen Veranstaltungen, auf dem Schulweg / Arbeitsweg und im Rahmen des Schulbetriebs

Die versicherungs- und haftungsrechtlichen Konsequenzen für Erziehungsberechtigte und Lehrkräfte bei der Mitnahme von Schülerinnen und Schülern in privaten Kfz anlässlich schulischer Veranstaltungen **und/oder** auf dem Schulweg/Arbeitsweg **sowie** im Rahmen des Schulbetriebs sind Gegenstand häufiger Anfragen von Schulen.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die haftungs- und versicherungsrechtlichen Konsequenzen, die aus einem Unfall **während der Beförderung** resultieren. Hierbei geht es insbesondere um Klärung der Fragen, wann und für welche beteiligten Personengruppen

- gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegen Personenschäden
- Anspruch auf Erstattung von Sachschäden
- haftungsrechtliche Risiken

besteht bzw. bestehen.

Zu Versicherungsschutz und Haftung im Einzelnen:

Unabhängig von der Wahl des Beförderungsmittels besteht im Rahmen des Schulbesuchs, so auch bei Schulfahrten, auf Schulwegen und bei Fahrten im Rahmen des Schulbetriebs für Heilbehandlungs- und Folgekosten von Schülerinnen und Schülern grundsätzlich gesetzlicher Unfallversicherungsschutz (Unfallversicherungsträger für Schulen in Niedersachsen: GUV Hannover, GUV Oldenburg, GUV Braunschweig, LUK Niedersachsen). Der Versicherungsschutz auf Wegen umfasst nur die direkten Wege zur und von der Schule/Schulveranstaltung.

Art und Umfang des Unfallversicherungsschutzes und der Schadenshaftung des Fahrzeugführers bzw. Fahrzeughalters (Lehrkraft/Erziehungsberechtigte/Begleitpersonen) richten sich maßgeblich danach, ob das Schadensereignis während der Beförderung zu einer schulischen Veranstaltung anlässlich

- **einer Schulfahrt (1.),**
- **auf dem Schulweg/Arbeitsweg (2.) oder**
- **im Rahmen des Schulbetriebs (3.)**

eingetreten ist.

1. Versicherungsschutz bei Schulfahrten

Nach Ziffer 1.1 des Schulfahrtenerlasses (RdErl. d. MK v. 1.11.2015 - 26 - 82 021 - VORIS



22410 in der Fassung vom 01.11.2021, SVBl. 2021 Nr. 11, S. 592) sind Schulfahrten Schulveranstaltungen, mit denen definierte Bildungs- und Erziehungsziele verfolgt werden; dazu zählen auch Schüleraustauschfahrten und Schullandheimaufenthalte.

Bei einer Schulfahrt ist die Fahrt als solche integrierter Bestandteil der Veranstaltung.

Jede Schulfahrt bedarf der Genehmigung des Schulleiters/der Schulleiterin nach den Bestimmungen des Schulfahrtenerlasses.

Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses sind zur Durchführung von Schulfahrten **in der Regel** öffentliche Verkehrsmittel oder Busse von Verkehrsunternehmen zu benutzen.

1.1 **Beförderung von Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Schulfahrt mit dem privateigenen Kfz der Erziehungsberechtigten und sonstiger Begleitpersonen**

- Die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz der Erziehungsberechtigten oder sonstigen Begleitpersonen im Rahmen von Schulfahrten ist nach dem Schulfahrtenerlass **grundsätzlich nicht vorgesehen**. Daher ist im Regelfall eine Beförderung mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bussen eines Transportunternehmens zu wählen.
- Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses darf jedoch „sonstigen Begleitpersonen“ (z.B. Eltern) die Benutzung des privateigenen Kfz für eine Schulfahrt **ausnahmsweise** durch die Schulleitung genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung der Schulfahrt **zwingend erforderlich** ist. Sollten daher ausnahmsweise die Eltern bzw. einzelne Elternteile mit vorheriger Genehmigung durch die Schulleitung die Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz im Rahmen einer Schulfahrt befördern, so können die Eltern u.U. unter den im Folgenden unter Nr.1.1.a) dargelegten Voraussetzungen selbst gesetzlich unfallversichert sein. Es kommt den Eltern in diesem Fall die Haftungsprivilegierung gemäß §§ 104 ff. SGB VII zugute, d.h. eine Rückgriffsmöglichkeit des gesetzlichen Unfallversicherungsträgers gegenüber den befördernden Eltern kommt nur bei mindestens grober Fahrlässigkeit in Betracht.
- Entscheidet sich die gesamte Elternschaft einer Klasse für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler in privateigenen Kfz, obwohl die Durchführung der Schulfahrt auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln oder Bussen eines Transportunternehmens möglich gewesen wäre, kann die Schule dieses den Eltern oder sonstigen Begleitpersonen nicht verwehren. Rechtlich ist die Entscheidung der Eltern als Ausübung des Rechtes der Erziehungsberechtigten auf eigenverantwortliche Wahl des Beförderungsmittels für ihre Kinder zu bewerten. Durch diese Wahl erwerben die Eltern, die **privat** entsprechende Fahrdienste übernehmen, jedoch keinen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz.

a) **Schäden der Erziehungsberechtigten oder sonstiger Begleitpersonen**

- Eltern können grundsätzlich unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung stehen (vgl. § 2 Abs. 1 Nr. 10a SGB VII), wenn sie im Rahmen eines Ehrenamts mit vorheriger Genehmigung der Schule tätig werden. Darunter kann auch die Begleitung bei



einem Ausflug/einer Schulfahrt fallen, wenn die Eltern ausnahmsweise mit Genehmigung der Schulleitung tätig werden. Eine verbindliche Beurteilung des Versicherungsschutzes bedarf **immer** einer Einzelfallprüfung durch den zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger.

- Falls die Einzelfallprüfung ergibt, dass die Eltern bei einem Unfall unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung gestanden haben bzw. einen sog. Arbeitsunfall im Rahmen des Ehrenamts erlitten haben, besteht jedoch weder ein Anspruch auf Erstattung von Sachschäden am Kfz noch sonstiger Sachschäden. Eine Ausnahme können lediglich sog. Körperersatzstücke (z. B. Brillen, Hörgeräte, Prothesen) darstellen.

b) Schäden der Schülerinnen und Schüler

- Die gesetzliche Schülerunfallversicherung umfasst Heilbehandlungs- und Folgekosten bei Körperschäden, nicht jedoch evtl. Schmerzensgeldforderungen.
- Im Falle von Schmerzensgeldforderungen sind diese an die entsprechend den nachstehenden Grundsätzen Verantwortlichen zu richten.
- Der Fahrzeughalter bzw. dessen Kfz-Haftpflichtversicherung haftet unabhängig davon, ob der Unfall vom Fahrzeugführer schuldhaft verursacht wurde oder nicht. Ist der Fahrzeugführer gleichzeitig Fahrzeughalter und verursacht er einen Unfall, so haftet er bzw. seine Kfz-Haftpflichtversicherung ebenfalls unabhängig vom Verschulden. Ist der Fahrzeugführer nicht gleichzeitig Fahrzeughalter, so haftet er direkt nur, wenn er den Unfall schuldhaft verursacht hat.
- Die vorstehend aufgeführten Haftungsgrundsätze gelten auch für eventuelle Sachschäden eines unfallgeschädigten Schülers.
- Der Schaden, der die Deckungssumme des Kfz-Haftpflichtversicherers übersteigt, wäre in diesen Fällen vom Fahrzeughalter bzw. im Falle eines schuldhaft verursachten Unfalls vom Fahrzeugführer selbst zu tragen.
- Die gesetzliche Schülerunfallversicherung kann die nach obigen Grundsätzen Verantwortlichen ggf. zivilrechtlich in Anspruch nehmen.

1.2 Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Rahmen einer Schulfahrt mit dem privateigenen Kfz einer Lehrkraft

Nach Ziffer 11.1 des Schulfahrtenerlasses darf einer Lehrkraft die Benutzung des privateigenen Kfz für eine Schulfahrt **ausnahmsweise** genehmigt werden, wenn dies für die Durchführung der Schulfahrt zwingend erforderlich ist.

Die Mitnahme von Schülerinnen und Schülern durch die Lehrkraft ist hierbei grundsätzlich nicht vorgesehen. Nur im zwingend notwendigen Fall ist eine Mitnahme von Schülerinnen und Schülern **ausnahmsweise** zulässig. Ob die Benutzung des privateigenen Kfz durch die Lehrkraft zwingend erforderlich ist, hat die Schulleitung **vor Antritt der Fahrt** pflichtgemäß zu prüfen. Sollte an der Nutzung des privaten Kfz **ein erhebliches dienstliches Interesse** im Sinne des § 5 Abs.3 NRKVO bestehen, so ist dieses von der Schulleitung vor Antritt der Fahrt in der Dienstreisegenehmigung anzuerkennen und zu begründen.